

S a t z u n g

Über örtliche Bauvorschriften im Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 01-26 "Spitzenkamptwete", 1. Änderung

Ortsteil: Detmold

Gebiet : Hannoversche Straße

vom

Gemäß § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419/ SGV. 232) und
§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-West-
falen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom
1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594 / SGV. NW 2023) hat der
Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am
folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- Geltungsbereich -

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet des
Bebauungsplanes 01-26 "Spitzenkamptwete", 1. Änderung

und ist in dem zu dieser Satzung gehörenden Gestaltungsplan
verbindlich festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung besteht aus dem Gestaltungsplan mit zeichnerischen
und textlichen Bestimmungen über örtliche Bauvorschriften und
aus diesem Satzungstext.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung
folgenden Tage in Kraft. Der zur Satzung gehörende Gestaltungsplan
ist vom Tage des Inkrafttretens an im Planungsamt der Stadt Detmold,
Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, Hintergebäude, während der Dienst-
stunden für jedermann einsehbar.

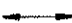
A Textliche Festsetzungen

1. Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb überbaubarer Grundstücksflächen oder auf den dafür ausgewiesenen Stellen zu errichten.
2. Die Tiefgarage hat vollständig unter der vorhandenen Geländeoberfläche zu liegen.
3. Für das Änderungsgebiet werden die bisher gültigen textlichen Festsetzungen aufgehoben.

B Nachrichtliche Übernahme

1. Hausgruppen, Doppelhäuser und Garagengruppen sind jeweils in der Fassadengestaltung, Material, Dachneigung und Art und Farbe der Dachdeckung aufeinander abzustimmen.
2. Dachaufbauten dürfen nur bis zu 1/3 der Dachlänge ausgeführt werden. Sie müssen von der Gebäudekante einen Abstand von mind. 1.00m haben.
3. Einfriedigungen der Vorgärten sind bis max. 0.70m Höhe zulässig.
4. Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung gemäß § 13 BauONW bis zu einer Größe von 0.50m² flach auf der Hauswand bis zur Oberkante der Erdgeschoßfenster zulässig.
5. Die Tiefgarage ist mit mind. 30cm Mutterboden abzudecken und gärtnerisch zu gestalten.
6. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeit gem. § 79 BauONW geahndet und mit Bußgeld bis zu 50000.-DM belegt.

Planzeichen zur örtlichen Bauvorschrift:

	Hauptfirstrichtung
z. B. 30°	Dachneigung 30°
SD	Satteldach

C Hinweis

Für das Plangebiet ist die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Detmold verbindlich.